

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/828



NABU Schleswig-Holstein · Färberstr. 51 · 24534 Neumünster

Landeshaus
Europaausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail an Europaausschuss@landtag.ltsh.de

NABU Schleswig-Holstein

Dagmar Struß
Stellvertr. Landesvorsitzende

Kappeln, 09.04.2018

Schriftliche Anhörung des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Handelsabkommen CETA Umdruck 19/567
Hier: Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Wagner,

wir danken Ihnen für die Unterlagen zum Abkommen.

Der NABU Schleswig-Holstein gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.

Die Absicht Deutschlands, mit der EU Handelsabkommen mit anderen Staaten zu verhandeln und abzuschließen ist legitim und nachvollziehbar.

Hierbei sollte eine Abwägung nicht allein nach rein wirtschaftlichen Interessen erfolgen, sondern die EU-Ziele einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen. Eine faire Liberalisierung des Handels muss sich an den internationalen und nationalen Nachhaltigkeitszielen und -bestimmungen messen lassen können. Diese müssen festgeschrieben, eingehalten und kontrolliert werden. Diese Voraussetzungen sehen wir in dem Abkommen bisher nicht umgesetzt.

Obgleich bei Nachverhandlungen in diesem Sinne ein paar Verbesserungen auf verschiedenen Gebieten erreicht wurden, halten wir das Abkommen nach wie vor für schädlich auf den für uns relevanten Gebieten der Landwirtschaft, des Klima- und des Umweltschutzes, sowie des Verbraucherschutzes, die wir im Folgenden näher ausführen.

In der kanadischen Landwirtschaft zeigt man sich sehr offen für den Einsatz von Gentechnik und Chemie, während wir in Deutschland Verbraucherschutz, Gesundheit und Naturschutz stärker in den Fokus rücken. In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass die europäischen Risikobewertungsnormen für Lebensmittel ausgehebelt werden könnten, denn es besteht die rechtliche Möglichkeit, dass kanadische Unternehmen z.B. bei Gewinneinbußen durch EU-Maßnahmen bezüglich des Verbraucherschutzes oder Entscheidungen im Rahmen der Agrarpolitik auf Schadensersatz klagen können.

Dass diese Gefahr real vorhanden ist, zeigt das Beispiel, dass die Kanada bereits in der Vergangenheit das EU-Verbot von Wachstumshormonen angefochten haben. Die Wahrscheinlichkeit, dieses künftig erneut zu tun, ist groß, denn bei dem neuen

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
www.NABU-SH.de

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de



ICS Schiedsgericht handelt es sich um ein Gremium, das das etablierte Gerichtssystem innerhalb der Mitgliedstaaten einschränkt und ändert, wie der Deutsche Richterbund in mehreren Stellungnahmen dargelegt hat. Letzterer stellt das Verfahren zur Ernennung von Schiedsrichtern sowie deren Unabhängigkeit in Frage.

Der Europäische Gerichtshof hat jüngst ein Urteil gesprochen, das in der Konsequenz besagt, dass Schiedsgerichte in Bezug auf Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Staaten bestehende Rechtsvereinbarungen nicht einfach umgehen können. Somit sind nach Auffassung des EuGH nichtstaatliche Schiedsgerichte innerhalb der EU nicht vereinbar mit dem EU-Recht (Urteil vom 06.03.2018, AZ C-284/16). Dieses Fazit stützt u.E. das Gutachten des Deutschen Richterbundes und wirft generell die Frage auf, ob man Angesichts der Erkenntnis der Fehlbarkeit bzw. der nicht auszuschließenden Parteilichkeit von Schiedsrichtern sich dem Urteil dieser Gremien über deutsche Gesetzesstandards unterwerfen darf.

In der jüngsten Vergangenheit haben sowohl die USA als auch Kanada zunehmend mehr genmanipulierte Tierprodukte zugelassen. Hierzu gehört beispielsweise gentechnisch veränderter Lachs. Die kanadische Gesundheitsbehörde hat der Produktionsfirma eine Kennzeichnung freigestellt. Innerhalb weniger Monate wurden daraufhin 4,5 Tonnen undeklarierten Gen-Lachses in Kanada an Menschen verkauft, die von der Genmanipulation bewusst im Unklaren gelassen wurden. Undeklarierte Produkte von geklonten Tieren, die von den USA über Kanada nach Deutschland gelangen könnten, sehen wir ebenso als ein Problem an. Die Absicht von Produzenten genmanipulierter Lebensmittel, diese in die EU zu exportieren, kann man nicht anzweifeln. Sorge macht uns zum einen der entstehende Druck auf unsere Gesetzgebung, sich auf kleinste gemeinsame Nennern zu einigen und so die innerdeutschen Bemühungen für nachhaltige Lebensmittelproduktion ad absurdum zu führen. Des weiteren ist fraglich, ob die effektive und regelmäßige Kontrolle von Tierprodukten dergestalt gesichert werden kann, dass die Einfuhr beispielsweise genmanipulierten Lachses ausgeschlossen werden kann.

Bisher existieren in der EU noch ungenügende Kennzeichnungspflichten. So muss zwar die Herkunft frischen Fleisches nachgewiesen werden, das gilt jedoch nicht für Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse oder für Fleisch als Zutat in weiteren Lebensmitteln. Frankreich und Italien streben diese erweiterten Kennzeichnungspflichten an. In Frankreich gelten seit dem vergangenen Jahr über die EU-Regelungen hinausgehende Vorschriften zur Kennzeichnung von Fleisch und Milch sowie verarbeiteten Fleisch- und Milchprodukten. Unseres Erachtens wäre eine entsprechende Initiative in Deutschland ebenso anzustreben. Darüber hinaus befürworten wir ein Tierwohllabel, das es der Verbraucherseite ermöglicht, durch Angebot und Nachfrage im Sinne der Nachhaltigkeit und des Tierwohls regulierend zu wirken, wie es die 0-3 Kennzeichnung von Eiern bereits positiv bewirken konnte.

In Kanada sieht die Regierung nicht einmal Strafen für den Verstoß gegen die ohnehin sehr laxen Tierschutzvorschriften vor. So ist es z.B. bei einem Lebendtransport von Rindern erlaubt, diese über zwei Tage ohne Wasser und Futter zu lassen. Unsere Landwirte müssen mit diesen billigeren Praktiken konkurrieren, die zudem unseren ethischen Grundsätzen bezüglich des Tierwohls entgegenstehen.

Innerhalb des CETA-Abkommens existiert keine Verbindlichkeit bezüglich manifestierter Nachhaltigkeitsziele wie z.B. der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Es gibt auf Seite [EU/CA/de 6] das Bekenntnis zur „Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Entwicklung des internationalen Handels in einer Form, die zu mehr Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht beiträgt“.

Nichtabsenkungsklauseln sollen u.a. dazu verpflichten, bestehende nationale Umweltschutzgesetzgebungen nicht abzusenken, mit dem Ziel Handel und Investitionen zu fördern. Sanktionen für Praktiken, die dieser Verpflichtung nicht Rechnung tragen, sind jedoch nicht vorgesehen. Auch Erhöhungen der Umweltschutzstandards sind als Möglichkeit nicht in dem Abkommen manifestiert.

In der Konsequenz wird jede nationale Gesetzesinitiative, Nachhaltigkeitsstrategien umzusetzen, von vornherein ausgebremst. Über jeder Gesetzesinitiative z.B. zur weiteren Kennzeichnung von Lebensmitteln schwebt das Damoklesschwert der Klage eines Investors, der sich durch neuerliche Schutzvorgaben beeinträchtigt bzw. geschädigt sieht.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Ende September 2015 mit der 2030-Agenda die „Sustainable Development Goals“ (SDG) für die ganze Welt verabschiedet. Somit sind gerade Industrieländer in der Pflicht, sich an den nachhaltigen Entwicklungszielen zu messen. Die deutsche Bundesregierung hat sich bei der Entwicklung der 2030-Agenda stark engagiert und sich dazu verpflichtet, zur Erreichung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele bis 2030 beizutragen. Dazu gehört, dass das Leben und Wirtschaften sowie auch die Auswirkungen deutschen Lebens und Wirtschaftens auf andere Länder nachhaltiger wird. Selbiges erwarten wir von anderen Industrieländern, die Einfluss auf diese Kriterien in unserem Land nehmen.

Ohne klar formulierte verbindliche und durchsetzbare Regeln, ggf. im Zusammenspiel mit einem Sanktionsmechanismus, ohne Unterordnung der Nachhaltigkeitskapitel unter den restlichen Teil des Abkommens und ohne Schiedsgerichte, die Regulierungen im Sinne des öffentlichen Interesses angreifen können, wird das CETA-Abkommen die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen und zugleich die SDGs, die wir uns in Deutschland und explizit für Schleswig-Holstein gesetzt haben, schlichtweg aushebeln.

Der Fleischmarkt der EU war bisher durch Zölle vor Importen geschützt, die ein Preisdumping auslösen. Mit dem CETA-Abkommen wird nun jedoch durch zollfreie Quoten für Schweine- und Rindfleischimporte aus Kanada die Voraussetzung geschaffen, dass die Importe sich mittel- bis langfristig um das Zwölf- bis Vierzehnfache gegenüber den bestehenden Zollquoten erhöhen.

Selbstverständlich erhoffen sich beide Vertragspartner einen Nutzen von dem Abkommen in Bezug auf den Export von Rind- und Schweinefleisch.

Da die kanadischen Fleischpreise bereits jetzt weit unter den europäischen Preisen liegen, zeichnet sich ab, dass die Konkurrenz in Europa ein harter Preiskampf erwartet, zumal die Tierschutz- und Umweltvorschriften in Kanada diesbezüglich weit unter den unsrigen liegen.

Dieser Preiskampf wirkt sich unmittelbar schädlich auf die Entwicklung zu einer nachhaltigeren europäischen Landwirtschaft aus.

Nutzungsintensivierung, Ausräumung der Landschaft, Massentierhaltung, Pestizideinsatz und Überdüngung – all dies hat zu einem massiven Verlust von Artenvielfalt, sowie zur Belastung von Wasser, Böden und Klima geführt.

Kaum ein Land spürt diese Auswirkungen stärker als Schleswig-Holstein, weshalb gerade unser Bundesland sich für eine Agrarwende in der EU stark machen sollte.

Subventionen haben in der Vergangenheit zu der Schieflage geführt, dass es für die meisten Landwirte wirtschaftlich Sinn ergibt, möglichst viel zu produzieren. Diese Intensivierung wird durch niedrige Lebensmittelpreise und den Preiskampf bezüglich des Exports vorangetrieben. Naturverträglich zu arbeiten, das lohnt sich nur für wenige Betriebe. Anstatt hier korrigierend zugunsten einer nachhaltigeren Landwirtschaft einzugreifen, ist damit zu rechnen, dass der Druck auf die Landwirte noch stärker wird. Zugleich ist abzusehen, dass kleine landwirtschaftliche Familienbetriebe weiter sterben werden.

Auch die Schaffung einer nachhaltigen Landwirtschaft ist eines der weltweiten Nachhaltigkeitsziele, zu denen sich die Weltgemeinschaft bis 2030 verpflichtet hat. Konkret bedeutet dieses Ziel, dass die Landwirtschaft keine Schäden mehr an Artenvielfalt und Klima anrichten darf – und dass nachhaltig wirtschaftenden Betrieben eine Zukunft gegeben werden muss. Dem widersprechen die absehbaren Auswirkungen des CETA-Abkommens.

Das Handelsabkommen CETA auf der einen Seite und das Pariser Klimaschutzabkommen auf der anderen Seite verfolgen entgegengesetzte Ziele. Während das Klimaschutzabkommen darauf abzielt, fossile Energieträger wie Kohle, Öl und Gas in der Erde zu belassen, will das Handelsabkommen den Handel mit fossilen Energieträgern fördern.

Mit dem Klimaschutzabkommen von Paris hat man sich jedoch weltweit auf ein anzustrebendes Ziel geeinigt. Damit einher geht die Verpflichtung, diese Ziele auch möglichst zu machen bzw. dergestalt zu regulieren z.B. energiepolitisch einzugreifen, dass die Ziele auch verwirklicht werden können. Dazu gehört die Reduzierung des Ausstoßes von klimaschädigenden Emissionen, das Zurückfahren der Verbrennung fossiler Rohstoffe, die Wende hin zum Ausbau erneuerbarer Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz, die Energieeinsparung, die Senkung der hohen Klimaintensität in der Landwirtschaft, die Verkürzung der Transportwege etc.

Diese Vorgaben von elementarer Bedeutung auch für die Umsetzung des CETA-Abkommens tauchen dort nur als kleine Bemerkung an zwei Stellen auf. In Anbetracht dessen, wie an anderen Stellen des Abkommens, in denen es um die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen geht, sehr detailliert formuliert wird, welche

Sanktionen bei Nichteinhaltung zu erwarten sind, stellen sich die kurzen, schwammigen Aussagen zum Klimaschutz entsprechend unverbindlich dar.

Zieht man die Klima- und Umweltschäden in Betracht, die durch lange Transportwege, industrielle Landwirtschaft, die Zerstörung regionaler Wirtschaftskreisläufe oder z.B. den Bezug von durch Fracking geförderte Energie verursacht werden, die beim CETA-Abkommen keine oder eine untergeordnete Rolle spielen, muss man das Abkommen allein in Anbetracht der klimapolitischen Zielvorgaben ablehnen.

Die französische Regierung erwägt die Forderung zur Annahme einer juristisch bindenden Interpretation der Vertragsparteien, um zu garantieren, dass Klimaschutz-Regelungen nicht "auf willkürliche Art" von Investoren infrage gestellt werden können. So solle sichergestellt werden, dass Maßnahmen zum Klimaschutz nicht von Investoren vor Investitionsgerichten angegriffen werden können. [„Frankreich will Klima-Veto“, Spiegel Online, 25.10.2017]

Tatsächlich müsste man dann wohl ein solches von Frankreich gefordertes Veto-Recht für alle o.g. Konflikt-Bereiche anstreben, womit dann aber zugleich der Sinn des Abkommens, nämlich gerade diese „Handelshemmnisse“ abzubauen, ad absurdum geführt würde.

Im Fazit empfehlen wir daher das Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA nach der uns aktuell vorliegenden Fassung abzulehnen.

Quellen:

- Forum Umwelt und Entwicklung – Nachhaltigkeitskapitel und EU-Handelspolitik, Oktober 2017
- Forum Umwelt und Entwicklung – CETA lesen und verstehen, September 2017
- Berit Thomsen – Kritischer Agrarbericht 2018, S. 86ff. , „Landwirtschaft als sensibles Problem “
- Die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>
- Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes bzgl. multilateraler Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (2016 sowie 2017)
- „CETA, regulatorische Kooperation und Nahrungsmittelsicherheit
- Greenpeace“ - Hintergrundpapier von Sharon Treat / Institute for Agriculture and
- Trade Policy (IATP) im Auftrag von Greenpeace Niederlande, September 2017



Mit freundlichen Grüßen

gez. Dagmar Struß

für den NABU Schleswig-Holstein